

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Leitlinien für die Umsetzung von Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung
für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Um die BOI-Bekanntmachungen Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) klarer zu machen, klärt das Board of Investment über Folgendes auf:

1. Definition

1.1 Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 500 Millionen Baht im Jahr.

1.2 Das Gesamteinkommen ist das Einkommen des gesamten Unternehmens, wie in dem nach dem Rechnungslegungsgesetz erstellten Jahresabschluss angegeben.

1.3 Neue Maschinen sind folgende Maschine im geförderten Projekt, die noch keine Einnahme im Inland vor der Einreichung des Investitionsförderungsantrags generiert haben:

- (1) Neue Maschinen, die im Inland oder im Ausland erworben wurden.
- (2) Gebrauchte Maschinen, die im Ausland erworben wurden.

1.4 Wert neuer Maschinen bedeutet der Wert der Maschinen im geförderten Projekt gem. Nr. 1.3

1.5 Im Inland genutzte Maschinen sind folgende Maschinen im geförderten Projekt:

- (1) Die Maschinen, die bereit im Besitz des Antragstellers vor der Einreichung des Investitionsförderungsantrags sind.
- (2) Gebrauchte Maschinen, die nach der Einreichung des Investitionsförderungsantrags im Inland erworben wurden.

1.6 Der Wert von im Inland im Rahmen von geförderten Projekten genutzten Maschinen ist für den Fall von Maschinen, die einen Wert von 10 Millionen THB nicht überschreiten, wie folgt definiert:

- (1) Buchwert aller existierenden Maschinen von KMU am Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags (allerdings wird dieser Wert nicht als Investition im Projekt berücksichtigt)
- (2) Wert gebrauchter Maschinen, die nach der Einreichung des Investitionsförderungsantrags im Inland erworben wurden.

1.7 Hauptmaschinen sind Maschinen, die in der Produktion oder bei der Dienstleistung eingesetzt werden und einen wesentlichen Teil des Projekts ausmachen, z.B.

- (1) Hauptmaschinen für die Herstellung von Tiefkühlzellen, z.B. Gefriermaschinen, etc.
- (2) Hauptmaschinen für die Metallfertigung, z.B. Metallpresse oder
- (3) Hauptmaschinen für die Metalldrehung, z.B. Drehmaschinen, etc.
- (4) Hauptmaschinen für die Herstellung von Kunststoffprodukten, z.B. Kunststoff-Spritzgießmaschinen, Kunststoff-Extrusionsmaschinen
- (5) Hauptmaschinen zur Herstellung integrierter Schaltkreise, z.B. Die-Bonding, Draht-Bonding und Formmaschinen, etc.

1.8 Investitionen exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital bedeutet neue Investition zusätzlich zu den existierenden Investitionen für geförderte Projekt, z.B. Gebäudesanierungskosten oder Miete von einem zusätzlichen Fabrikgebäude und/oder Kosten von dazugekauften Maschinen, etc.

2. Kriterien für die Investitionsgröße, Geschäftsbeteiligungen, Investition in Maschinen, Einkommen und das Verhältnis von Schulden zu Kapital des KMU

2.1 Die Mindestinvestition im geförderten Projekt (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) muss 500.000 THB betragen.

Bei Geschäftsaktivitäten, die Sonderbedingungen für Fachpersonal haben, müssen die dazugehörigen Bedingungen der Mindestinvestition erfüllt sein, z.B.:

- (1) Bei der Softwareentwicklung gilt die Gehaltzahlung von IT-Personal i.H.v. mindestens 1,5 Millionen THB als die Mindestinvestition, oder die Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) bei dem Softwareentwicklungsprojekt muss mindestens 1 Million betragen.
- (2) Bei der Forschung und Entwicklung gilt die Gehaltszahlung von FuE-Personal i.H.v. mindestens 1,5 Millionen THB als die Mindestinvestition. oder die Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) bei dem FuE-projekt muss mindestens 1 Million betragen.

2.2 Thailändische Staatsangehörige müssen mindestens 51 Prozent der Geschäftsanteile halten. Mindestens die Hälfte der Direktoren, die Vollmachten haben, müssen während des Zeitraums der Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß der Investitionsförderung für KMU natürliche Personen thailändischer Staatsangehörigkeit sein.

2.3 Gebrauchte Maschinen für Projekte, die eine Investitionsförderung beantragen, dürfen den Wert von 10 Million THB nicht überschreiten. Der Wert von gebrauchten Maschinen wird gem. Nr. 1.6 berechnet.

Allerdings muss eine Investition in neue Maschinen getätigt werden und die Investition in neue Maschinen muss mehr als 50 Prozent des Gesamtwerts aller im Projekt verwendeten Maschinen betragen und wird wie folgt berechnet:

- (1) Im Falle einer Einreichung des Antrags auf Betriebseröffnung vor oder an dem Eröffnungsdatum werden die Werte der Maschinen, die ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Investitionsförderung bis zum Tag der Einreichung des Antrags auf Betriebseröffnung erworben sind, als Investition betrachtet.
- (2) Im Falle einer Einreichung des Antrags auf Betriebseröffnung nach dem Eröffnungsdatum werden die Werte der Maschinen, die ab dem Tag der Einreichung vom Antrag auf Investitionsförderung bis zum Eröffnungsdatum erworben sind, als Investition betrachtet.

2.4 Die im Projekt verwendeten gebrauchten Maschinen:

- (1) Bei gebrauchten Maschinen, die im Inland erworben wurden, ist das Maschinenleistungszertifikat nicht erforderlich.
- (2) Bei gebrauchten Maschinen, die in Ausland erworben wurden, muss der Antragsteller die Richtlinien des BOI beachten.

2.5 Das Einkommen von Projekten, die sowohl BOI- als auch nicht-BOI gefördert sind, darf unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre vor der Einreichung des Investitionsförderungsantrags und entsprechend dem prognostizierten Einkommen für drei Geschäftsjahre ab dem ersten Geschäftsjahr des geförderten Projekts 500 Million Baht im Jahr nicht überschreiten

2.6 Das Verhältnis von Schulden zu Kapital für die neuen Projekte darf 4:1 nicht überschreiten und für die Erweiterung der Investition der existierenden Projekte wird das Verhältnis von Schulden zu Kapital von Fall zu Fall betrachtet.

3. Überprüfung von Bedingungen

3.1 Das BOI wird die Einhaltung der Einkommenskriterien für die sowohl BOI- als auch nicht-BOI geförderten Projekte überprüfen. Das Gesamteinkommen des Unternehmens darf 500 Millionen Baht pro Jahr nicht überschreiten, wenn man den Jahresabschluss für drei Geschäftsjahre ab dem Geschäftsjahr berücksichtigt, in dem die ersten Einnahmen aus dem geförderten Projekt erzielt wurden.

3.2 Für den Fall, dass die geförderte Person die Einkommenskriterien und andere relevante Kriterien gemäß Nr. 2 nicht erfüllt, wird das Büro wie folgt handeln:

- 1) Die Anreize und Bedingungen dieses Projekts werden an die normalen Kriterien für die Investitionsförderung angepasst. Das Projekt darf sich nicht mehr anpassen, um die Anreize im Rahmen der KMU-Fördermaßnahme erneut zu erhalten oder
- 2) Stornierung des Projekts, wenn die normalen Kriterien für die Investitionsförderung nicht erfüllt werden können.

4. Körperschaftsteuerbefreiung gemäß Absatz 31

4.1 Kriterien für die Ausübung der Körperschaftsteuerbefreiung

- 1) Die Einnahmen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, dürfen nicht vor dem Tag der Förderungsgenehmigung generiert worden sein.
- 2) das Projekt muss Maschinen aufweisen, die zur Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen des geförderten Projekts benötigt werden.
- 3) Die Rechte können im Bilanzjahr mit der in dem Investitionsförderungszertifikat angegebenen Mindestinvestitionsgröße ausgeübt werden.
- 4) Das Gesamteinkommen für die sowohl BOI- als auch nicht-BOI geförderten Projekte darf 500 Millionen Baht pro Jahr nicht überschreiten, wenn man den Jahresabschluss für drei Geschäftsjahre ab dem Geschäftsjahr berücksichtigt, in dem die ersten Einnahmen aus dem geförderten Projekt erzielt wurden.
- 5) Mindestens die Hälfte der Direktoren, die für das Unternehmen die Unterschriftsvollmacht besitzen, müssen natürliche Personen thailändischer Staatsangehörigkeit während des gesamten Zeitraums der Befreiung von der Körperschaftsteuer im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung von KMU sein.

Für den Fall, dass die geförderte Person nicht die Bedingungen des Förderungszertifikats nicht erfüllt, hat das BOI das Recht, die Anreize im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer später zu stornieren und zurückzuziehen.

4.2 Die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze gemäß Absatz 31 §1 und §3 wird an die tatsächliche Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) am Tag der Betriebseröffnung des geförderten Projekts angepasst. Die Investition im geförderten Projekt,

die zur Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze dient, kann in zwei folgenden Fällen berechnet werden:

- 1) Im Falle einer Einreichung des Antrags auf Betriebseröffnung vor oder an dem Eröffnungsdatum wird die Investition, die ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Investitionsförderung bis zum Tag der Einreichung des Antrags auf Betriebseröffnung getätigt wird, als Investition des Projekts betrachtet.
- 2) Im Falle einer Einreichung des Antrags auf Betriebseröffnung nach dem Eröffnungsdatum wird die Investition, die ab dem Tag der Einreichung vom Antrag auf Investitionsförderung bis zum Eröffnungsdatum getätigt wird, als Investition des Projekts betrachtet.

5. Projektänderungen, die nach der Gültigkeit der BOI Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 erfolgen:

5.1 Änderungen der Finanzstruktur

Für den Fall, dass das eingetragene Kapital reduziert wird oder die Geschäftsanteile geändert werden, müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Förderung der Investition kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

5.2 Änderungen von Produktionskapazität und Produkttypen

1) Bei der Erhöhung von Produktionskapazität und beim Hinzufügen von Produkttypen durch die Erhöhung von Investitionen müssen die Richtlinien in der BOI Bekanntmachung Nr. Por. 3/2547 vom 1. Juli 2004 über die Kriterien für die Projektänderungen durch Erhöhung von Investition und die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Förderung der Investition kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

2) Bei der Erhöhung von Produktionskapazität durch die Verlängerung von Betriebszeiten müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. Por. 8/2543 vom 28. September 2000 über Maßnahmen zur Investitionsförderung und die Richtlinien in der BOI Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Förderung der Investition kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

3) Reduzierung von Produktionskapazitäten

Die Bedingungen in der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Förderung der Investition kleiner und mittlerer Unternehmen müssen trotz der Reduzierung von Produktionskapazitäten eingehalten werden. Wenn der

Projektdurchführungszeitraum abgeschlossen ist und das Unternehmen keine Maschinen importieren oder kaufen möchte oder wenn keine Genehmigung für eine Projektverlängerung gewährt wird, wird das BOI die Produktionskapazitäten reduzieren und auf der Grundlage von existierenden Maschinen berechnen.

4) Auflösung von Produkttypen,

Wenn das Unternehmen Produkttypen auflöst, müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Förderung der Investition kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden.

5.3 Im Falle einer Änderung des Fabrik- oder Betriebsstandorts und/oder der Geschäftsübertragung oder -konsolidierung müssen die Richtlinien in der BOI-Bekanntmachung Nr. 4/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Förderung der Investition kleiner und mittlerer Unternehmen eingehalten werden und der Änderungsprozess muss den BOI-Regeln entsprechen.

6. Antrag auf Merit-Based Anreize

6.1 Das Zusatzformular für den Antrag auf zusätzliche Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit für Aktivitäten in Gruppe B1 muss zeitgleich mit dem regulären Förderungsantrag eingereicht werden. Das Zusatzformular für Aktivitäten in Gruppe A kann danach eingereicht werden.

Für den Fall, dass dieses Formular nach der Einreichung des regulären Förderungsantrags eingereicht wird, dürfen gem. Abschnitt 31 die Steuerbefreiungsfrist noch nicht abgelaufen und die Steuerbefreiungsgrenze noch nicht überschritten sein.

6.2 Die Betriebsplanung für das Projekt, das zusätzliche Anreize beantragt hat, muss vom BOI genehmigt sein. Wenn eine Änderung des Inhalts der Betriebsplanung, die schon vom BOI genehmigt wurde, durchgeführt werden muss, muss ein Antrag auf Änderung der Betriebsplanung eingereicht werden.

6.3 Die Berechnung der Mindestinvestition oder die Kosten für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Relation zum Umsatz wird lediglich bei Projekten, die zusätzliche Anreize beantragt haben, durchgeführt.

6.4 Die Investition oder Kosten für die Betriebsplanung unter Nr. 6.2, die als Körperschaftssteuerbefreiungssatz gelten, werden ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Förderung bis vor dem Ablauf der Körperschaftssteuerbefreiungsfrist (inkl. Fristverlängerung) gezählt.

6.5 Die Arten von Investitionen und Kosten, die förderfähig sind, werden in der Aufklärung von BOI vom 28. Januar 2015 über den Antrag auf Merit-Based Anreize gemäß der

BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 unter Nr. 2 Die Arten von Investition und Kosten, die förderfähig sind (Nr. 2.1 – 2.4 und 2.6), erläutert.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

5. Juni 2020